



Überall für alle

SPITEX

Riehen-
Bettungen

SPITEX
das Original

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Riehen-Bettungen

§1 Grundsätzliches

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Riehen-Bettingen und ihren Klienten¹ wird bestimmt:

1. durch die individuelle Vereinbarung im Rahmen des sogenannten Hilfe- und Pflegeplans auf der Basis einer Bedarfsabklärung
2. durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen
3. durch das Tarifblatt

Diese Dokumente sind Bestandteile der Klientendokumentation. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten geht die individuelle Vereinbarung (Ziff. 1 oben) den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 2 oben) und dem Tarifblatt (Ziff. 3 oben) vor.

Die individuelle Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Spitex Riehen-Bettingen und dem Klienten. Im Rahmen des Vertrages erbringt die Spitex Riehen-Bettingen in ihrem geographischen Zuständigkeitsgebiet für den Klienten entgeltliche Dienstleistungen im pflegerischen, hauswirtschaftlichen-sozialbetreuerischen Bereich.

Das Tarifblatt enthält die aktuellen Tarife für die verschiedenen Leistungen. Anpassungen werden dem Klienten jeweils schriftlich mitgeteilt.

Soweit die individuellen Vereinbarungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Auftrag (Art. 394ff) als Rechtsgrundlage.

Mit der Leistungsbeauftragung durch den Klienten, spätestens bei der ersten Leistungserbringung, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spitex Riehen-Bettingen als vorbehaltlos angenommen.

§2 Zielsetzung

Die Spitex Riehen-Bettingen ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Dabei werden immer das Wohl der Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale berücksichtigt.

Mit den Spitex-Dienstleistungen sollen immer die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen nach dem Motto: «Hilfe zur Selbsthilfe» unterstützt, gefördert und erhalten werden.

Dadurch sollen wo immer möglich stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

Die Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur von «Klient» gesprochen.
Diese männliche Form schliesst die weibliche Form die «Klientin» mit ein.

bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen kann (Subsidiaritätsprinzip).

§3 Dienstleistungsumfang

Der Umfang der Dienstleistungen wird in der Bedarfsabklärung und Pflegeplanung festgehalten.

§4 Dienstleistung

4.1. Bedarfsabklärung

In einem Gespräch vor Ort wird zusammen mit dem Klienten der Dienstleistungsbedarf eruiert. Dieses Gespräch wird periodisch wiederholt und der Dienstleistungsumfang gegebenenfalls den veränderten Umständen angepasst.

4.2 Klientendokumentation

In der Klientendokumentation wird die gesundheitliche Situation des Klienten aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen sowie aller pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuenden Massnahmen, inkl. ärztlicher Verordnungen. Die Klientendokumentation ist elektronisch im EDV-System der Spitex Riehen-Bettingen hinterlegt. Dem Klienten ist nach Wunsch Einsicht zu gewähren; es können auch einzelne Dokumente ausgedruckt werden. Die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Klienten bleiben vorbehalten.

4.3 Durchführung der Dienstleistungen

Für die Organisation und Disposition der Dienstleistungen ist die Spitex Riehen-Bettingen verantwortlich. Die Termine werden mit dem Klienten vereinbart, wobei der effektive Einsatzbeginn wochentags im Tagesdienst um plus/minus 30 Minuten, im Abenddienst und am Wochenende um plus/minus eine Stunde variieren kann. Bei einer längeren Zeitdauer wird der Klient telefonisch informiert. Es kommen männliche und weibliche Fachpersonen zum Einsatz. Es besteht kein Anspruch auf die Betreuung durch bestimmtes Personal der Spitex Riehen-Bettingen. Dem Personal der Spitex Riehen-Bettingen ist es nicht gestattet, Dienstleistungen zu erbringen, die nicht durch eine Bedarfsabklärung abgestützt sind. In der Regel muss der Klient während des Spitex-Einsatzes anwesend sein.

4.4 Abbestellen von Dienstleistungen

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebs-Entschädigung (s. Tarifblatt) verrechnet. Im Falle eines notfallmässigen Spitaleintritts oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

4.5 Einsatz von Drittorganisationen

In der Regel werden alle Dienstleistungen durch das Personal der Spitex Riehen-Bettingen abgedeckt. Unter besonderen Umständen bleibt der Einsatz von qualifizierten Fachpersonen von Drittorganisationen vorbehalten. Ausgewählte Leistungen, die über den pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich hinausgehen, werden von Dritten erbracht. Die Spitex Riehen-Bettingen

übernimmt auf Wunsch des Klienten die Vermittlung. Für die Ausführung derartiger Leistungen sind ausschliesslich die Drittanbieter verantwortlich.

4.6 Mitwirkung des Kunden

Ein ungehinderter und fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn die Klienten und das Personal der Spitex Riehen-Bettingen dazu beitragen. Die Klienten und das Personal der Spitex Riehen-Bettingen begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und der dazugehörigen Achtung.

Der Klient erklärt sich mit der Verwendung des von Spitex Riehen-Bettingen eingesetzten Pflegematerials einverstanden und passt bei Bedarf die Wohnungseinrichtung den Handlungsnotwendigkeiten an. Er achtet auf den Gesundheitsschutz des Spitex-Personals und vermeidet Belastungen, beispielsweise durch Rauchen. Besonderer Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, die für den Gesundheitsschutz des Personals unabdingbar sind (z. B. Hebe- und Transferlifte, aber auch geeignetes Putzmaterial und Handschuhe). Aus Hygienegründen verwendet das gesamte Personal ein Händedesinfektionsmittel. Die Pflegemittel der Grund- oder Behandlungspflege sowie der Hauswirtschaft werden beim Kunden aufbewahrt. Die Materialkosten der Hauswirtschaft gehen zu Lasten des Klienten.

4.7 Wohnungsschlüssel

Wird für den Zugang zum Haus bzw. zur Wohnung des Klienten ein Schlüssel benötigt, empfiehlt die Spitex Riehen-Bettingen den Klienten die Montage eines Schlüsselsafes. Entscheidet sich der Klient dennoch für die Schlüsselverwaltung durch die Spitex Riehen-Bettingen, so wird dies mit einer monatlichen Pauschale (s. Tarifblatt) verrechnet. Die Schlüsselübergabe ist schriftlich zu quittieren. Die Spitex Riehen-Bettingen ist für eine sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich (für trotz aller Sorgfalt verlorengegangene Schlüssel wird keine Haftung übernommen).

Verfügt die Spitex Riehen-Bettingen über keinen Schlüssel und muss notfallmässig in die Wohnung eindringen, so trägt der Klient die Kosten für die Notöffnung.

§5 Dienstleistungsgrenzen

Der Dienstleistungsumfang wird im Rahmen der Bedarfsabklärung vereinbart. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Menge der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherer beschränkt ist. Leistungen, die über diese Beschränkung hinausgehen, sind vertraglich speziell zu regeln und abzugelten.

Dienstleistungen können nur übernommen werden, soweit es der Gesundheitszustand des Klienten angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitex-Tätigkeit erlaubt. Die Spitex Riehen-Bettingen teilt dem Klienten zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, wenn seine Pflege zu Hause nicht mehr vertretbar, eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist oder sich der Eintritt in eine stationäre Pflege

geinstitution aufdrängt. Die Spitex Riehen-Bettingen beteiligt sich an der Lösungsfindung.

§6 Tarife und Rechnungsstellung

6.1 Grundsatz

Alle Dienstleistungen der Spitex Riehen-Bettingen inklusive der administrativen Erfassung und allfälliger Abklärungen mit Ärzten und Apotheken werden den Klienten gemäss dem jeweils geltenden Tarif verrechnet. Dies schliesst auch weitere Dienstleistungen von Drittanbietern ein, die im Auftrag der Spitex Riehen-Bettingen handeln. Die Klienten werden jährlich über die geltenden Tarife informiert.

6.2 Leistungserfassung

Basis für die Rechnungsstellung bildet die Leistungserfassung der Spitex Riehen-Bettingen. Der Klient kann jederzeit Einsicht in die administrativen Aufzeichnungen des letzten Monats nehmen. Allfällige Beanstandungen sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Rechnungserhalt an die Spitex Riehen-Bettingen zu richten.

6.3 Übernahme durch Krankenversicherer/Rechnung

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verträge mit den Krankenversicherern regeln Art und Umfang jener Leistungen, deren Bezahlung von den Krankenversicherungen übernommen wird. Soweit möglich stellt die Spitex Riehen-Bettingen die kassenpflichtigen Pflegeleistungen direkt der Krankenversicherung des Klienten in Rechnung. Alle übrigen Leistungen, insbesondere die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen sowie diejenigen bei Unfall, werden dem Klienten in Rechnung gestellt.

Hinweis:

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die Prämien und Kostenbeteiligung beglichen werden (Art. 64a, Abs. 7 KGV). Kosten für Pflegeleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen und vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, gehen vollständig zulasten des Klienten.

6.4 Rechnungsstellung/Fälligkeit

Die Spitex Riehen-Bettingen stellt dem Klienten in der Regel bis spätestens zum 15. jeden Monats die Rechnung über die Leistungen des Vormonats zu. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird mit dem vereinbarten Ende des Auftrages automatisch aufgelöst. Er kann auch jederzeit einseitig mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gekündigt werden.

7.2 Sofortige Vertragsauflösung

In besonderen Fällen ist die Möglichkeit einer sofortigen Vertragsauflösung vorbehalten, namentlich bei:

Auftreten von Verhältnissen oder Verhaltens seitens des Klienten oder dessen Angehörigen, welche die Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht der Spitex Riehen-Bettingen unzumutbar machen.

7.3 Form

Die Kündigung des Vertrages durch die Spitex Riehen-Bettingen erfolgt schriftlich.

7.4 Formlose Vertragsauflösung

Der Vertrag endet ohne förmliche Kündigung, wenn der Klient durch Umzug das Gebiet von Riehen und Bettingen verlässt, selbständig wird, in eine stationäre Pflegeinstitution eintritt oder verstirbt.

§8 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Spitex Riehen-Bettingen hat ihr Personal zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Klienten gespeichert oder an Dritte übermittelt werden, insbesondere an Krankenkassenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, staatliche Stellen und betreuende Angehörige sowie Dritte, die vertraglich vereinbarte Dienstleistungen beim Kunden erbringen. Der Klient erklärt sich mit dieser Verwendung und Weiterleitung der Daten ausdrücklich einverstanden. Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet. Der Klient entbindet die handelnden Ärzte gegenüber Spitex Riehen-Bettingen von der Schweigepflicht.

§9 Haftung

Die Spitex Riehen-Bettingen haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht worden sind und nicht auf altersbedingte Materialermüdung bzw. Abnutzung zurückzuführen sind. Der Umfang der Haftung bemisst sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Jegliche weitere Haftung, beispielsweise für körperlichen Schaden bedingt durch Unfälle im öffentlichen oder privaten Bereich, die nicht durch das Spitex Personal fahrlässig verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§10 Keine Annahme

Es ist dem Personal nicht gestattet, weitere Leistungen ausserhalb des Arbeitseinsatzes mit dem Klienten zu vereinbaren. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht von der Spitex Riehen-Bettingen angeboten werden. Das Verbot gilt sechs Monate über das Ende eines Anstellungsvertrages einer Spitex-Mitarbeitenden hinaus.

§11 Geschenke für Mitarbeitende

Dem Spitex-Personal ist es untersagt, von Klienten oder deren Angehörigen Geld oder andere Geschenke bzw. Hinterlassenschaften für den persönlichen Gebrauch anzunehmen, soweit diese über kleine Aufmerksamkeiten hinausgehen.

§12 Beschwerde- verfahren

Ergeben sich zwischen dem Klienten und dem Spitex-Personal Streitfälle, halten beide Parteien das folgende Verfahren ein:

1. Beide Parteien sprechen die Geschäftsleitung von Spitex Riehen-Bettingen mit Antrag auf Fallbereinigung an.
2. Kommt keine Einigung zustande, sprechen beide Parteien die Präsidentin des Vereins Spitex Riehen-Bettingen an.
3. Kommt keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit, die unabhängige Ombudsstelle der Spitex Riehen-Bettingen anzusprechen. Die Adresse finden Sie auf unserer Website.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Spitex Riehen-Bettingen und den Klienten ist der Kanton Basel-Stadt.

Unsere Standorte

Hauptstandort:	Spitex Riehen-Bettingen Oberdorfstrasse 21/113 4125 Riehen info@spitexrb.ch www.spitexrb.ch	
Telefonnummer:	061 645 95 00	
Telefonzeiten:	Montag bis Freitag:	08.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Medizinische Notrufzentrale:	Bei pflegerischen Notfällen steht von Montag bis Sonntag von 22.00–07.00 Uhr die medizinische Notrufzentrale unter der Telefonnummer 061 261 15 15 zur Verfügung.	
Nationale Spitex-Nummer:	0842 80 40 20	
Postkonto:	19-438284-0	